

Was bringt die Alkoholrevision?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **37 (1929)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

noch viel weitgehendem Maße die grundlegenden Tatsachen über Krankheitsverhütung den Kindern vermitteln, als dies heute geschieht. Dazu ist vor allem auch ein Ausbau des Hygieneunterrichts an den Seminaren notwendig.

Dieser hygienischen Aufklärungsarbeit sollen sich vor allem auch die Samariter- und Rotkreuzvereine widmen.

Unermüdliche Aufklärung soll immer wieder hinweisen auf die Verhütungsmöglichkeit der Tuberkulose, auf die Wichtigkeit der Ernährung der Säuglinge an der Mutterbrust, auf

die Wichtigkeit der Bekämpfung des Alkoholismus, auf die Gefahren der Geschlechtskrankheiten, auf die Möglichkeit der Bekämpfung des Kropfes, des Kretinismus, der Zahn-caries, gewisser Krebsformen.

Stets erneut ist die Wichtigkeit einer rationellen Ernährung und die Bedeutung gesunder Wohnungen für die Gesundheit unseres Volkes zu betonen.

Dieses Ziel zu verfolgen sollen uns keine finanziellen Opfer abhalten; sie lohnen sich reichlich, denn die Gesundheit der Bevölkerung ist das teuerste Gut eines Landes.

Was bringt die Alkoholrevision?

1. Das Ziel der Alkoholrevision ist vor allem eine Erhöhung der Schnapspreise. Die Schweiz hat jetzt den billigsten Schnaps, wahrscheinlich nicht nur von Europa, sondern von der ganzen Welt. Entsprechend nimmt der Verbrauch von Schnaps in der Stadt und auf dem Lande zu, statt ab.

Richtige Preiserhöhung hatte überall den gleichen Erfolg, daß der Verbrauch stark zurückging. In England wurde der Schnapsverbrauch durch große Verteuerung in 20 Jahren auf $\frac{1}{3}$ zurückgedrängt; das ist für das ganze Volk ein sicherer Gewinn.

Auch die 1. eidgenössische Alkoholrevision von 1885 hat durch starke Verteuerung des damals so billigen Kartoffelschnapses große Erfolge erzielt. Wichtige, vom Schnaps stark bedrohte Gegenden sind durch jene Gesetzgebung weitgehend von ihrem Fluch erlöst worden. — Unterdessen wurde durch die große Ausdehnung des Obstbaues der Obstbranntwein in unserem Land eine große Gefahr. Da unsere Gesetzgebung (als einzige auf der Welt!) gestattete, daß alle Bauern frei Obst und Obstabfälle brennen, konnte der Schnaps bisher nicht mit dauerndem Erfolg teuer gemacht werden. Denn eine einfache Erhöhung

der Schnapspreise hat eine doppelte Wirkung: Sie vermindert den Absatz, aber sie steigert die Produktion; es wird weniger Schnaps getrunken, aber mehr Schnaps hergestellt. Dann ist das Unglück in kurzer Zeit wieder da. Die sehr hohen Preise der Kriegsjahre hatten eine gewaltige Vermehrung der einheimischen freien Brennerei zur Folge; sie sind hauptsächlich schuld, daß die Alkoholverwaltung die Kontrolle des Marktes ganz verlor.

Anders ist die Sache, wenn der Staat durch eine Steuer den Schnaps teuer macht: dann vermindert sich der Verbrauch, ohne daß gleichzeitig die Produktion wächst, denn der Produzent erhält für sein Produkt keinen Ueberpreis. Darum war es nötig, die hohen Schnapspreise durch eine Verfassungsrevision anzustreben.

2. Der neue Verfassungsartikel wird dem Bund endlich wichtige Rechte verschaffen über die Obstbrennerei, die bis dahin vollständig frei war von jeder Kontrolle und von jeder Steuer. Das bedeutet einen großen Schritt vorwärts, den alle andern Länder längst vor uns getan haben.

a) Der Bauer darf in Zukunft seine Obstabfälle brennen, aber er darf nicht mehr mit

Schnaps Handel treiben. Was er nicht im eigenen Haushalt verbraucht, muß er dem Bund abliefern, damit dieser wieder Alleinverkäufer wird und hohe Preise ansetzen kann. — Heute besteht ein wilder Konkurrenzkampf zwischen der Alkoholverwaltung, die all ihren Alkohol sehr billig aus dem Ausland bezieht, und der sehr beträchtlichen, einheimischen Produktion. Man versucht, durch billige Preise sich gegenseitig zu unterbieten, um ins Geschäft zu kommen. Das wird nach der Revision vollständig verschwinden.

Eine gewisse Ausnahme machen lediglich die „Spezialitäten“ (Kirsch, Enzian, marc), die vom Produzenten selber in den Handel gebracht werden dürfen, aber nur gegen Entrichtung einer Steuer.

b) Die Alkoholverwaltung muß die gesamte inländische Schnapsproduktion aufnehmen. Die meisten Bauern sind froh, wenn sie ihren Schnaps verkaufen können, was seit Jahren fast nicht mehr möglich ist. Speziell unsere Bauernfrauen werden helfen, daß möglichst viel Schnaps verkauft wird und damit aus dem Hause kommt. Wer vor Neujahr verkauft, das heißt gerade nach dem Brennen, soll einen höheren Preis bekommen, als wer erst nach Neujahr abliefern.

c) Um die Neuordnung richtig durchzuführen, braucht der Staat eine gewisse Kontrolle. Sie ist die Voraussetzung für eine Erhöhung der Verkaufspreise. Alle Brennhöfen werden aufgeschrieben; neue dürfen nicht mehr errichtet werden. Die Freiheit der Hausbrennerei besteht nicht mehr. Es wird sofort eine gewisse Aufsicht einsetzen, da jeder nur noch Eigengewächs, aber nicht zugekauftes Obst brennen darf. — Der Bund kauft auf freiwilligem Wege zu gutem Preise alle Schnapshöfen zurück, die ihm angeboten werden. Die gemeinnützigen Vereine haben hier eine große Aufgabe, damit die Bauernfamilien ihre privaten Brennhöfen abgeben und dafür in der viel leistungsfähigeren, fahrbaren Brennerei ihre Abfälle verwerten, was die Kontrolle

bedeutend erleichtert. Nach 15 Jahren müssen die dann noch bestehenden privaten Brennhöfen eine Konzession verlangen, die ihnen nach den im Ausführungsgesetz vorgesehenen Bedingungen zu erteilen ist. — Während den ersten 15 Jahren gibt es somit eine leichtere, nach 15 Jahren eine scharfe Kontrolle. Die Erfahrungen speziell in Süddeutschland zeigen, daß man mit Hilfe der Konzessionierung sehr viel erreichen kann. Auch die Erzeuger von „Spezialitäten“ werden nach 15 Jahren der Konzessionierung unterstellt. — Im übrigen muß das Ausführungsgesetz so gestaltet werden, daß es den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchen vermindert.

3. Sehr bedeutungsvoll für alle Volkswende ist, daß der Bund aus dem Gewinn der Schnapsbesteuerung in erster Linie Beiträge gewährt, um Obstbau und Obstverwertung zu modernisieren. Für Tafelobst, Süßmost, Pomol usw. gibt es heute große Möglichkeiten, die viel resoluter ausgenutzt werden sollten. Diesen Herbst werden aus gesundem Obst, das trotz äußerst geringen Preisen einfach unverkäuflich ist, wieder große Mengen Schnaps gebrannt. Das kann und muß mit aller Kraft geändert werden, denn das ist ein großer Verlust und eine ernste Gefahr. Die Alkoholverwaltung wird aus ihren Gewinnen zuerst helfen, daß etwas Durchgreifendes geschieht. (Gratisabgabe von Edelreißern für Umpfropfen, Beiträge an Lagerhäuser mit Kühleinrichtungen, Neueinrichtungen für Süßmosterei im großen usw.) Durch die neue Obstverwertung wird die wichtigste und gefährlichste Schnapsquelle in unserem Lande weitgehend verstopft. Die mehr negativen Bestimmungen der Vorlage, das Verbot des Handels und der Errichtung neuer Brennhöfen und die Kontrollmaßnahmen werden in glücklicher und aussichtsvoller Weise ergänzt durch positive, aufbauende Maßnahmen.

4. Die vielen übrigen Millionen, die man an unserem Schnapsverbrauch (leider!) verdienen kann, sollen der Altersversicherung zugute kommen. Der Bund und die Kantone erhalten je die Hälfte des Reingewinnes. — Man müßte den Schnapsverbrauch unseres Landes als eine Gefahr bekämpfen, auch wenn das Geld kosten würde. Wenn es merkwürdigerweise Geld einbringt, wird man es für die längst fällige Altersversicherung gut brauchen können.

5. Die Alkoholrevision bringt endlich auch eine kleine Verbesserung des berüchtigten 2 Liter-Artikels. Bekanntlich ist in der Schweiz die Grenze zwischen dem Klein- und Großhandel geistiger Getränke bei 2 Liter angesetzt, wobei der Großhandel vollständig frei und nur der Kleinhandel beaufsichtigt und besteuert ist. Kein Land hat eine so tiefe Grenze, andere Länder gehen bis auf 250 Liter. Auch wer 2 Liter verkauft, ist Kleinhändler und soll wie die Wirtschaften kontrolliert werden. Es wird mit Hilfe der neuen Bestimmung endlich möglich, etwas vorzukehren gegen die überhandnehmenden, unkontrollierbaren Klein-

verkaufsstellen, die eine Gefahr für unsere Volksgesundheit sind. Mit Recht hat sich der gesamte Wirtstand seit Jahren gegen die heutigen Verhältnisse gewehrt.

Die nach langen Beratungen endlich festgestellte Vorlage, die im nächsten Frühjahr zur Abstimmung kommen wird, ist nicht etwas Ideales. Aber es geht in allen Ländern mit der gesetzlichen Alkoholbekämpfung nur schrittweise vorwärts. Die neue Alkoholvorlage bedeutet trotz allem, was nicht erreicht wurde, einen ganz ernst zu nehmenden Fortschritt. Durch Förderung der neuen Obstverwertung und durch Verteuerung der Branntweinpreise wird der hohe Alkoholverbrauch unseres Landes sicher in erfreulicher Weise zurückgedrängt und mancherlei Volkschäden, über die wir jetzt mit Recht klagen, vermindert werden. Die vorgeschlagene Neuordnung unserer Alkoholvergesetzgebung verdient darum die warme Unterstützung aller auf das Wohl des Landes eingestellten Kreise. Die schweizerische hygienische Arbeitsgemeinschaft ersucht schon heute die ihr angeschlossenen Verbände, mit ganzer Kraft für diese wichtige Vorlage einzutreten.

**Der Vorstand der
Schweiz. hygienischen Arbeitsgemeinschaft.**

La formation de l'infirmière-visiteuse.

Par Mrs. Reid, directrice des études sociales au Bedford College (Université de Londres).

De tout temps, on a considéré que la tâche de soigner les malades convenait particulièrement aux femmes et la formation d'infirmières est un des grands services que rendent les hôpitaux à l'humanité souffrante. Les services d'infirmières-visiteuses ayant en vue la lutte préventive contre les maladies, sont de création récente et leur nécessité est devenue évidente lorsqu'il a été reconnu qu'un milieu hygienique ne suffit pas à assurer la santé de la population tout entière, mais que les principes de l'hygiène individuelle doivent

être inculqués à chacun. Ce souci du bien-être de l'individu s'est développé avec les progrès de la médecine préventive et repose d'ailleurs sur les connaissances acquises par le corps médical.

L'art de soigner les malades ne constitue évidemment pas à lui seul une préparation suffisante en vue de cette œuvre préventive, et les futures infirmières-visiteuses doivent, par conséquent, passer par une école autre que les institutions uniquement consacrées à ces soins. Si l'on veut obtenir des résultats satisfaisants,